

Vollmacht/Einverständniserklärung zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde

Märkischer Kreis
-Bürgerbüro-
Heedfelder Straße 45
58509 Lüdenscheid

1. Vollmacht zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde

Hiermit bevollmächtige ich
als zukünftige Haltende Person

Name der juristischen Person / Personengesellschaft	Familiennamen (Kontaktperson)		Vorname (Kontaktperson)
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

als Bevollmächtigte Person

Name der juristischen Person / Personengesellschaft	Familiennamen (Kontaktperson)		Vorname (Kontaktperson)
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

das nachstehende Fahrzeug für mich/die vorgenannte Firma zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Hersteller	Typ	Fahrzeug-Ident-Nr.
Zukünftiges (reserviertes) amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs		

2. Einverständniserklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der Bevollmächtigten Person mitgeteilt wird, ob Gebührenrückstände beim Straßenverkehrsamt und/oder Kraftfahrzeugsteuerrückstände bestehen, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschrift	Anlagen
------------	--------------	---------

[illegible]

- Die Vorabinformation über den Einzug einer fälligen Zahlung erfolgt durch den an die Haltende Person gerichteten Steuerbescheid. Hierbei werden Zahlungsbetrag, Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung sowie die u.g. Gläubiger-Identifikationsnummern mitgeteilt. Die Mandatsreferenznummer wird im Steuerbescheid oder in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.
- In dem Falle, dass die das Girokonto innehabende Person **nicht** identisch mit der Haltenden Person ist, obliegt es der Haltenden Person die das Girokonto innehabende Person über die mitgeteilte Information in Kenntnis zu setzen.
- In dem Falle, dass die das Girokonto innehabende Person identisch mit der Haltenden Person ist, wird die u.g. Bankverbindung auch im Falle einer Steuererstattung verwendet.

(Hinweis: Sofern Sie mit der vorstehenden Regelung zur Steuererstattung nicht einverstanden sind, wenden Sie sich bitte nach Erteilung des Steuerbescheids an Ihr zuständiges Hauptzollamt.)

Zahlungsempfangende Person	Gläubiger-Identifikationsnummer
----------------------------	---------------------------------

Name der juristischen Person / Personengesellschaft		Familienname		Vorname	
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort	Land
IBAN		BIC		Name des Kreditinstituts	

Name der juristischen Person / Personengesellschaft	Familienname (Kontaktperson)	Vorname (Kontaktperson)
---	------------------------------	-------------------------

Amtliches Kennzeichen	Datum der Zulassung
-----------------------	---------------------

Ort, Datum	Unterschrift Girokonto innehabende Person	ggf. Unterschrift Fahrzeughaltende Person



Erläuterungen

1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeugs durch eine Bevollmächtigte Person vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die umseitig abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben. Die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses der Vollmachtgebenden Person und der Bevollmächtigten Person ist bei der Zulassungsbehörde erforderlich.

2. Einverständniserklärung

In den Zulassungsstellen in NRW ist ab dem 01.01.2006 für die Zulassung eines Fahrzeugs Voraussetzung, dass die Haltende Person in NRW keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung der künftigen Fahrzeughaltenden Person voraus, nach der die Zulassungsstelle die bevollmächtigte Person über das Bestehen von Kraftfahrzeugsteuerrückständen unterrichten darf. Ein Fahrzeug wird nicht zugelassen, wenn Kraftfahrzeugsteuerrückstände vorhanden sind. Über die Höhe der eventuell vorhandenen Kraftfahrzeugsteuerrückstände erhält die für die Zulassung bevollmächtigte Person bei der Zulassungsstelle keine Auskünfte. Die erteilte Vollmacht berechtigt das Hauptzollamt nicht zur Erteilung von Auskünften, die dem Steuergeheimnis unterliegen (§ 30 Abgabenordnung (AO)). Eine solche Auskunft kann nur der künftigen Fahrzeughalterin/dem künftigen Fahrzeughalter erteilt werden. Weiterhin wird ab 01.09.2006 ein Fahrzeug nicht zugelassen, wenn rückständige Gebühren oder Auslagen aus vorangegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen vorhanden sind und diese Gebühren und Auslagen der Zulassungsbehörde zustehen (§ 1 BEG NRW).